



Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaften,  
insbesondere Internationale  
Ressourcenwirtschaft

Prüfungsausschuss BWL, WiWi, BBL, LL.M., ERW  
Univ.-Prof. Dr. Bruno Schönfelder

Lessingstraße 45  
09596 Freiberg  
Tel. 03731/39-2030  
Fax: 03731/39-4092  
E-Mail: schoenfe@vwl.tu-freiberg.de

2014-02-06

### Freiwillige Praktika – ein Hinweis

Ein Zwischenpraktikum (d. h. eines nach Aufnahme und vor Beendigung Ihres Studiums abgelegtes Praktikum) ist dann freiwillig, wenn die PO Sie nicht zur Ablegung dieses Praktikums verpflichtet oder wenn der Zeitraum, für den eine derartige Verpflichtung vorliegt, bereits abgearbeitet ist. Weil wir das nicht wissen können, stellen wir (auf Wunsch des Studenten) immer nur eine Bescheinigung aus, die das Vorliegen einer derartigen prüfungsrechtlichen Frist bestätigt, und das natürlich auch nur, wenn die PO tatsächlich eine solche Verpflichtung konstituiert.

~~Die sozialrechtliche Behandlung freiwilliger Praktika ist vor allem dann ein schwieriges Thema, wenn der Monatsverdienst 450 Euro überschreitet. Liegen Ihre Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (und unter Einschluss derer aus dem freiwilligen Praktikum) hingegen unter 450 Euro, verhält es sich analog zu einem sog. Minijob. Das heißt, dass Sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen können. Wegen näherer Details kann auf die Veröffentlichung der Deutschen Rentenversicherung Tipps für Studenten Jobben und Studieren verwiesen werden.~~

~~Weil der Monatsverdienst oft über 450 Euro liegt, wird uns relativ häufig der Wunsch vorgetragen, als „Verträge“ (falsch!) bezeichnete Dokumente zu unterzeichnen oder Empfehlungen für ein Praktikum abzugeben. Das lehne ich stets ab und zwar schon allein deswegen, weil es sich nicht um eine prüfungsrechtliche Frage handelt (und nur für die habe ich Zuständigkeit). Darüber hinaus ist mir auch nicht wirklich verständlich, warum Sie eine Deklaration als Praktikum wünschen und sich nicht damit zufrieden geben können, dass es sich um normale Erwerbsarbeit handelt. Da kann es Ihnen eigentlich nur um die sozialrechtlichen Folgen gehen und zwar wohl insbesondere um die Rentenversicherungspflicht. Sich der Rentenversicherungspflicht zu entziehen, liegt aber gar nicht in Ihrem wohlverstandenen Interesse.~~

Univ.-Prof. Dr. B. Schönfelder



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
BERGAKADEMIE FREIBERG

Die Ressourcenuniversität. Seit 1765.

**Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Internationale Ressourcenwirtschaft**

**Vorsitzender der Prüfungsausschüsse BWL, WiW, LL.M, BBL.  
ERW**

**Univ.-Prof. Dr. Bruno Schönfelder**

Datum: 26.11.2013

## Vorbeugender Hinweis

### Praktikum im Bachelorstudium Wirtschaftsingenieur

Die Formulierung des § 3 (4) PO ist („ein Praxissemester ... das eine 14 wöchige Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Institution mit begründbarem Bezug zum Fachbereich“) ist auslegungsbedürftig.

Begründen kann man schließlich alles, sofern man die Ansprüche an die Überzeugungskraft der Begründung ausreichend weit absenkt. Als Auslegungshilfe ist die Modulbeschreibung heranzuziehen. Diese besagt, dass das Fachpraktikum nur in einem Betrieb, einer praxisnahen FuE-Einrichtung oder in einem Forschungslabor stattfinden kann, nicht aber in einer (deutschen) Hochschule, wobei der Zusatz deutsch offenkundig irrelevant ist, weil die Deutschheit oder Nichtdeutschheit mit den zu erwerbenden Kompetenzen nichts zu tun hat. In einem Forschungslabor findet das Praktikum nur dann statt, wenn der Praktikant überwiegend Laborarbeiten leistet. Eine praxisnahe FuE-Einrichtung ist typischerweise eine der Industrie. Bislang haben wir diese Bestimmungen bei der Anerkennung von Praktika allzu locker angewandt. Künftig werden wir strenger sein. Studierenden, die ihr Praktikum nicht in echten Wirtschaftsbetrieben abwickeln wollen, wird dringend empfohlen, sich vorher beim Prüfungsausschuss zu vergewissern, dass es tatsächlich anerkennungsfähig sein wird.

Univ.-Prof. Dr. B. Schönfelder